



Fachtagung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Vereinsrechtliche Aspekte bei strukturellen Veränderungen



www.wald-und-holz.nrw.de



- **Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**
in NRW

ZUSAMMENSCHLÜSSE		2018	2019	2020	2021
FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFTEN (FBG) § 16 ff. BWaldG	Anzahl	251	245	242	237
	Mitglieder	46.525	46.193	45.693	rd. 45.000
	Fläche in ha	326.292	322.874	322.374	316.206
FORSTBETRIEBSVERBÄNDE (FBV) § 21 ff. BWaldG	Anzahl	15	15	15	15
	Mitglieder	3.867	3.867	3.867	3.867
	Fläche in ha	6.589	6.589	6.589	6.589
WALDWIRTSCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN (WWG) § 14 ff. LFoG	Anzahl	18	18	18	18
	Mitglieder	2.085	2.085	2.085	2.085
	Fläche in ha	4.136	4.136	4.136	4.136
WALDGENOSSENSCHAFTEN (WG) § 1 Gemeinschaftswaldgesetz	Anzahl	262	262	262	268
	Anteilsberechtigte	16.992	16.992	16.992	16.169
	Fläche in ha	42.427	42.427	42.427	41.791
FORSTWIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNGEN (FWV) § 37 ff. BWaldG	Anzahl	10	13	13	14
	Mitglieder	192	241	241	245
	Fläche in ha	168.505	252.538	252.538	257.485



Die Anzahl forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sowie die Waldfläche haben in 2021 leicht abgenommen. Es sind Tendenzen erkennbar, dass Forstbetriebsgemeinschaften fusionieren wollen, um sich zu professionalisieren und den erhöhten Aufwand in der direkten Förderung zu kompensieren. Die Mitgliedsfläche in den Forstwirtschaftlichen Vereinigungen als Dachorganisation hat dementsprechend einen leichten Zuwachs erfahren.

§ 16 BWaldG Begriff

Forstbetriebsgemeinschaften sind **privatrechtliche Zusammenschlüsse** von Grundbesitzern, die den Zweck verfolgen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke (Grundstücke) zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturängel zu überwinden.

In NRW fast ausschließlich in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins.



I. Ziele einer Fusion

- Professionalisierung der Betreuung und Verwaltung der Wälder.
- Stärkung der Eigenorganisation von Waldbesitzenden.
- Kostensenkung und Effizienzsteigerung durch Synergieeffekte.
- Lösung von Problemen des Ehrenamts und Aufbau einer stabilen, langfristigen Struktur.



II. Begrifflichkeiten

Fusion/Verschmelzung

- Richtet sich nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG)
- Enges Begriffsverständnis

Vereinsrechtliche Fusion

- Richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Gesellschaftsrechtliche Anwachsung

Zusammenlegung

- Betrifft Stiftungen, hier nicht relevant



III. Fusion im engeren Sinne

- Richtet sich nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).
- Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel und Vermögensübertragungen von gesellschafts-, vereins- oder genossenschaftsrechtlich organisierten Rechtsträgern.
- Teil des Gesellschaftsrechts, überwiegender Anwendungsbereich bei jur. Personen des Privatrechts.
- Führt zu einer Gesamtrechtsnachfolge (alle Rechte und Pflichten gehen als Gesamtheit auf den Nachfolger über).
- Keine Zustimmung etwaiger Gläubiger oder Vertragspartner erforderlich.
- Abgebende FBGen erlöschen automatisch.



- Liquidation und Sperrjahr für nicht erforderlich.
- Verschmelzung auf einen wirtschaftlichen Verein ist unzulässig, er kann nur abgebender Rechtsträger sein.
- Zielträger muss eine andere Rechtsform haben.
- Damit scheidet diese Art der Fusion aus, wenn kein Rechtsformwechsel auf aufnehmender Seite stattfindet bzw. keine aufnehmende jur. Person des Privatrechts gegründet wird.
- Stimmrechtliche und organisatorische Strukturen können Probleme im Vergleich zur früheren FBG aufwerfen.
- Jedoch ist die Abwicklung vergleichsweise einfach.



IV. Vereinsrechtliche Fusion (Fusion im weiteren Sinne)

- Richtet sich nach dem Vereinsrecht des BGB und dem allgemeinen Zivilrecht.
- Möglich durch vereinsrechtliche Fusion auf eine bestehende FBG oder auf eine neu zu gründende FBG in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins.
- Keine Gesamtrechtsnachfolge, Vereinsvermögen muss durch Einzelakte übertragen werden.
- Erfordert aktive Zustimmung der Mitglieder der übertragenden Zusammenschlüsse.
- Sie müssen aktiv in den neuen Verein eintreten. Keine Automatische Übertragung der Mitgliedschaft.
- Erfordert die Zustimmung etwaiger Vertragspartner und Gläubiger.



- Komplex und zeitaufwendig (komplexe und ggf. zahlreiche Beitritts- und Übertragungsvereinbarungen).
- Abgebende FBGen müssen formal aufgelöst und mit Sperrjahr liquidiert werden.



V. Gesellschaftsrechtliche Anwachsung

- Zunächst Gründung einer Personengesellschaft (z.B. GbR) durch die abgebenden FBGen.
- Die abgebenden FBGen treten als Gesellschafter der Personengesellschaft bei.
- Vermögen der abgebenden FBGen wird auf die Personengesellschaft übertragen.
- Anschließend Austritt aller FBGen bis auf einer und Auflösung der Personengesellschaft, wodurch das Vermögen automatisch dem verbleibenden Gesellschafter/der verbleibenden FBG anwächst.
- Keine Zustimmung der Gläubiger oder Vertragspartner notwendig.
- Hohe Komplexität.



VI. Steuerrechtliche Aspekte

- ❑ Jede Vorgehensweise sollte mit steuerrechtlicher Unterstützung und ggf. Beteiligung des örtliche zuständigen Finanzamtes erfolgen.
- ❑ Ziel: Steuerrechtliche Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 14 Körperschaftsteuergesetz (KStG) soll erhalten bleiben.

Von der Körperschaftsteuer sind befreit:

Genossenschaften sowie Vereine, soweit sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt

- a) auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände,
- b) auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Betriebe der Mitglieder, wenn die Leistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen; dazu gehören auch Leistungen zur Erstellung und Unterhaltung von Betriebsvorrichtungen, Wirtschaftswegen und Bodenverbesserungen,
- c) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt, oder
- d) auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder.



VI. Fazit

- Das „Zusammengehen“ mehrerer FBGen ist rechtlich möglich.
- Rechtlich sind mehrere Vorgehensweisen denkbar.
- Ohne rechtliche und steuerrechtliche Beratung und Begleitung ist jeder Weg risikobehaftet.
- Mitglieder müssen das Vorgehen mittragen.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!